



Wasserbauplan

Beilage 3.1.5

Gewässer	Chise	Gewässer-Nr.	458
Gemeinden	Kiesen, Oppligen, Herbligen	Projekt-Nr.	5201
Erfüllungspflichtiger	Wasserbauverband Chisebach	Plan-Nr.	5201-04
Projekt vom	20. Juni 2011	Format	A4
Revidiert	21. März 2016		

Unterlage

Planänderungen infolge Einsprachen

Wasserbauplan Chise

Projektverfasser:

geobau
ingenieure
ag
Geobau Ingenieure AG
Geomatik Bau Umwelt
Südstrasse 8a
3110 Münsingen
Tel. 031 724 30 30

Wasserbauplangenehmigung:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bemerkungen	3
2. Einsprachen	
2.1 Einsprache Nr. 1 Folini-Kaipainen Saara u. Christian, Ringstr. 2, 3629 Kiesen	4
2.2 Einsprache Nr. 5 Adrian Waber, Bahnhofstrasse 24, 3629 Kiesen	5
2.3 Einsprache Nr. 7 fenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, 3012 Bern	7
2.4 Einsprache Nr. 9 Palm - Lim Liliane, Bahnhofstrasse 11, 3629 Kiesen	8
2.5 Einsprache Nr. 11 Sammeleinsprache p.A. Adrian Waber	9
2.6 Einsprache Nr. 12 Niklaus Daep-Habich, Deibergstrasse 5, 3629 Oppligen	10
2.7 Einsprache Nr. 13 Aschi Daep, Dorfstrasse 7, 3629 Oppligen	11
2.8 Einsprache Nr. 14 Hans Huber, Deibergstrasse 2, 3629 Oppligen Werner Huber, Deibergstrasse 4, 3629 Oppligen	12
2.9 Einsprache Nr. 17 Rudolf Scheidegger, Dorfstrasse 21, 3671 Herbligen	13
3.0 Gewässerraum	14

1. Allgemeine Bemerkungen

Der nachfolgende Bericht erläutert nur die im Rahmen der Einigungsverhandlungen vereinbarten Änderungen an den Auflageplänen.
In den Genehmigungsplänen sind der jeweilige Zustand gemäss Auflage und die Planänderungen infolge Einsprachen dokumentiert.

2. Einsprachen

2.1 Einsprache Nr. 1

Betrifft: Gemeindegebiet Kiesen, Teil 1, Parzelle 782

Einsprecher:

Folini-Kaipainen Saara, Ringstr. 2, 3629 Kiesen

Folini-Kaipainen Christian, Ringstr. 2, 3629 Kiesen vertreten durch

Fürsprecher Hans Ulrich Burri, Freienhofgasse 18, 3600 Thun

Gegenstand der Einsprache

Das Gesuch um Korrektur und Renaturierung Chisebach sei abzuweisen.

Eventualantrag für den Fall, dass die Baubewilligungsbehörde das Baugesuch bewilligt:

Es sei auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes im Bereich der Liegenschaft Kiesen GbBl. Nr. 782 im Sinne von Art. 41a Abs. 5 Bst.c GSchV zu verzichten.

Vorsorgliches Gesuch um eine Reduktion des Gewässerbereiches auf maximal 1 m im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV.

Die Behandlung dieses Gesuches sei zu sistieren, bis zum Entscheid über das angefochtene Bauvorhaben.

Rechtstverwahrung: Die Einsprecher behalten sich vor, privatrechtliche Ansprüche für Schäden und einen allfälligen Wertverlust, die durch das Bauvorhaben entstehen, auf dem Zivilweg geltend zu machen.

Ergebnis der Einigungsverhandlung vom 11. Februar 2014 und weiteren Verhandlungen:

Die Linienführung der Ufermauer muss im Bereich der Liegenschaft leicht geändert werden.

Grund: Der minimale Durchgang zwischen dem „China Höck“ und der projektierten Ufermauer muss 2.50 m betragen (vgl. Einsprache Nr. 9). Der Bau der neuen Ufermauern (Abbruch alte Mauern, Aushub, Schalung) bedingt den Abbruch der bestehende Garage. Nach Rücksprache mit der Denkmalpflege und der Baubewilligungsbehörde darf die neue Garage und das Gerätehaus anschliessend direkt an die neue Ufermauer gebaut werden. Die vereinbarte Lage kann dem Genehmigungsplan entnommen werden.

Abmessungen Garage neu: 3.0m x 6.0m

Abmessungen Gerätehaus neu: 2.0m x 4.0m

Der Neubau der Garage ist aber nicht Bestandteil des WBP Kiesen. Die planrechtliche Sicherstellung erfolgt über ein ordentliches Baugesuch durch die Eigentümer.

Resultat

Die Einsprache wird zurückgezogen.

2.2 Einsprache Nr. 5

Betrifft: Gemeindegebiet Kiesen, Teil 1, Parzelle 748

Einsprecher:

Adrian Waber, Bahnhofstrasse 24, 3629 Kiesen

Gegenstand der Einsprache

Ein massvoller Hochwasserschutz wird befürwortet, Renaturierungen jedoch abgelehnt, da die Existenz des Nebenerwerbsbetriebes durch den Landbedarf in Gefahr ist.

Die Landparzellen werden für die Bewirtschaftung abgewertet (kompliziertere und teurere Bewirtschaftung).

Der Steg zwischen QP 32 und QP 33 muss erhalten oder zu Lasten Bauherrschaft ersetzt werden (Zugang zu Pergola, Bienenhaus, Hühnerhaus und Hofstatt). Es wird Bestandesgarantie geltend gemacht.

Brücke zwischen QP 34 und 36 dient als Zufahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Falls die Brücke ersetzt wird, ist dies im Winter zu geschehen oder es muss ein Provisorium zu Lasten der Bauherrschaft erstellt werden.

Hühnerhaus und Bienenhaus dürfen nicht versetzt werden, da die Tierhaltung in diesen zur Existenzsicherung beitragen.

Zwischen QP 31 und 33 muss die Chise unverändert bleiben und die Bäume in der Hofstatt dürfen nicht gefällt werden.

Die Bäume und Hecken sind geschützt und dürfen nicht der Renaturierung zum Opfer fallen. Das Fällen geschützter Bäume erfordert eine Sonderbewilligung (Publikation im Amtsanzeiger). Vom Landwirtschaftsbetrieb gelangen zwei Leitungen in den Chisebach. Brunnen-, Dachwasser sowie Drainagewasser werden weggeleitet. Eine Leitung wird direkt vom Hof in den Bach geleitet. Die Drainageleitungen sowie der Brunnen gelangen via Sagibachleitung in den Bach.

Ergebnis der Einigungsverhandlung vom 11. Februar 2014:

Die projektierte Flurwegbrücke (Zufahrt zur Parzelle 748) wird um ca. 5 m nach Westen verschoben (siehe auch Einsprache Nr. 6). So kann neben der bestehenden die neue Brücke erstellt werden. Die bestehende Brücke ist während der Bauphase in Betrieb und wird erst nach der Vollendung der neuen Brücke abgebrochen.

Nach Absprache mit den zuständigen Amtsstellen wurde dem Einsprecher der vorliegende Vorschlag gemäss Genehmigungsplan unterbreitet.

Ziel: Weniger Kulturlandverlust.

Der Gewässerraum nach Art. 42 GSchV beträgt seit dem 1.1.2014 27 m. Für den Gestaltungsraum wurde ein Bereich von 27 m – 2 * 3 m (Pufferstreifen) festgelegt. Zudem muss es Platz für eine Bestockung von mind. 3 m Breite haben. Unter Berücksichtigung eines Banketts von 1 m entlang der Bahnhofstrasse ergibt das einen Gestaltungsraum von 22 m ab dem Strassenrand. Dadurch konnte gegenüber dem Auflageprojekt die Achse des neuen Gerinnes in nördliche Richtung zur Strasse hin verschoben und der Flächenverlust um ca. 480 m² reduziert werden.

Der nur orientierend dargestellte Gewässerraum wurde gegenüber dem Auflageprojekt von ca. 36 auf 27 m reduziert. Grund dafür sind die neuen gesetzlichen Vorschriften im kantonalen Wasserbaugesetz, welche seit dem 1.1.2015 gültig sind. Die Abmessung des minimalen Gewässerraums in der Landwirtschaftszone ausserhalb von Schutzgebieten wurde gegenüber den vorher geltenden Bestimmungen deutlich reduziert.

Das Bienenhaus wird während den Bauarbeiten versetzt (Fahrradbaute). Das Hühnerhaus muss abgebrochen werden (zu nahe am Gewässer).

Resultat

Die Einigungsverhandlungen führten zu keinem Resultat. Die Einsprache konnte nicht erledigt werden.

2.3 Einsprache Nr. 7

Betrifft: Gemeindegebiet Kiesen, Teil 1, Parzellen 40 und 62

Einsprecher:

fenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, 3012 Bern,

*handelnd durch die kollektiv zeichnungsberechtigten Christa Tschumi und Martin Liechti
vertreten durch*

Fürsprecher Andreas Danzeisen, Helvetiastrasse 5, Postfach 179, 3000 Bern 6

Gegenstand der Einsprache

Auf den im Wasserbauplan vorgesehenen Landerwerb im Bereich der Parzellen 40 und 62 sowie auf den Abbruch von Teilen des Gebäudes Nr. 25a sei zu verzichten und die heutige Zufahrt zu gewährleisten.

Eventuell ist der Wasserbauplan anzupassen und insbesondere die Zufahrt während und nach den Bauarbeiten für sämtliche Fahrzeuge, insbesondere auch für 40 to-LKW's, jederzeit betriebsfähig zu gewährleisten.

Volle Entschädigung für den allenfalls erforderlichen Landerwerb und die im Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts eintretenden Einschränkungen.

Ergebnis der Einigungsverhandlung vom 16. Januar 2014 und weiteren Verhandlungen:

Die Brücke (Zufahrt zur fenaco) wird um ca. 27 m nach Osten verschoben. Das Gebäude 25b wird abgebrochen und die Zufahrt zum Umschlagplatz neu gebaut.

Die alte Brücke (Profil 44) wird erst abgebrochen, wenn die neue Brücke gebaut ist.

Die Zufahrt zu den Gebäuden der fenaco mit Sattelschleppern (40 to) wird permanent gewährleistet.

Bei der neuen Brücke Bahnhofstrasse verläuft die östliche Brückenbegrenzung neu entlang der alten Grenze. Sie entspricht in etwa dem heutigen Verlauf.

Teile des Gebäudes 25a (Überbau über die Chise im nördlichen Teil) müssen abgerissen werden. Die grossen Öltanks im Keller werden nicht tangiert.

Resultat

Die Einsprache gilt, bei Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien, als zurückgezogen.

2.4 Einsprache Nr. 9

Betrifft: Gemeindegebiet Kiesen, Teil 1, Parzelle 189

Einsprecherin:

Palm - Lim Liliane, Bahnhofstrasse 11, 3629 Kiesen, vertreten durch

Herrn A Hak Lim und Frau I Chhun Lim, Schulhausstrasse 42, 3114 Wichtrach (Eltern)

Gegenstand der Einsprache

Erhebt Einsprache gegen das Projekt, weil dieses die Terrasse des Restaurants China Höck an der Bahnhofstrasse 11 in Kiesen so stark verkleinern würde, dass sie nicht mehr genutzt werden könnte. Der Hauptumsatz während den Sommermonaten stammt von den Gästen auf der Terrasse.

Ergebnis der Einigungsverhandlung vom 12. Februar 2014 und weiteren Verhandlungen:

Der Abstand zwischen der südöstlichen Hausecke des Restaurants China Höck und der neuen Ufermauer beträgt neu 2.50 m. Dem Wunsch des Einsprechers, den Durchgang bei der Gartenterrasse nicht zu stark zu verkleinern, wurde damit entsprochen (auch Dank dem Entgegenkommen von Folini Christian und Saara, Parzelle 782).

Resultat

Die Einigungsverhandlungen führten zu keinem Resultat. Die Einsprache konnte nicht erledigt werden.

2.5 Einsprache Nr. 11

Betrifft: Gemeindegebiet Oppligen und Herbligen, Teile 1 bis 4

Einsprecher:

Sammeleinsprache p.A. Adrian Waber

Gegenstand der Einsprache

Verschiedene Punkte zum Gewässer- bzw. Gestaltungsraum

Ergebnis der Einigungsverhandlung vom

Der Gewässerraum nach Art. 42 GSchV beträgt seit dem 1.1.2014 27 m. Für den Gestaltungsraum wurde ein Bereich von 27 m – 2 * 3 m (Pufferstreifen), d.h. 21 m festgelegt. Dadurch konnte der Flächenverlust im Teil 1 um insgesamt 480 m² reduziert werden. In den beiden anderen Teilen wurde der zu erwerbende Gestaltungsraum durch das Verlagern des Gerinnes teilweise erhöht.

Der nur orientierend dargestellte Gewässerraum wurde gegenüber dem Auflageprojekt von ca. 36 auf 27 m reduziert. Grund dafür sind die neuen gesetzlichen Vorschriften im kantonalen Wasserbaugesetz, welche seit dem 1.1.2015 gültig sind. Die Abmessung des minimalen Gewässerraums in der Landwirtschaftszone ausserhalb von Schutzgebieten wurde gegenüber den vorher geltenden Bestimmungen deutlich reduziert.

Resultat

Die Einsprache bleibt aufrecht erhalten.

2.6 Einsprache Nr. 12

Betrifft: Gemeindegebiet Oppligen, Teil 2, Parzelle 515

Einsprecher:

Niklaus Daep-Habich, Deibergstrasse 5, 3629 Oppligen

Gegenstand der Einsprache

Das Gewässer ist unterhalb der neuen Deibergbrücke (QP 9a) in der Breite des Brückenprofils weiterzuführen.

Begründung: Kulturlandverlust.

Steilere Böschung und rechtwinkliger Flurweg auf Deibergstrasse.

Begründung: Weniger Kulturlandverlust.

Keine vorübergehende Beanspruchung der Fläche von 392 m² während der Bauphase.

Begründung: Teil der Hofstatt und zum Teil mit Hochstammbäumen bepflanzt.

Ergebnis der Einigungsverhandlung vom 23. Januar 2014:

Unterhalb der Deibergbrücke ist keine Aufweitung / Badewanne vorgesehen.

Die moderate Verlegung des Flurweges ist Folge der neuen Deibergbrücke (breiter, mit grösserer Spannweite). Der Radius vom Flurweg (Parzelle 567) in die Deibergbrücke ist relativ eng (Minimalradius), er kann nicht noch kleiner dimensioniert werden.

Das Projekt wird gemäss den Auflageplänen ausgeführt.

Ein allfälliges Fällen der Bäume (bis auf einen, welcher zu nahe am Weg steht) wird vorgängig mit dem Grundeigentümer abgesprochen.

Es ist nicht vorgesehen, weitere Bäume in der vorübergehend beanspruchten Fläche zu fällen.

Resultat

Die Einsprache wird zurückgezogen.

2.7 Einsprache Nr. 13

Betrifft: Gemeindegebiet Oppligen, Teil 2, Parzellen 524 und 525

Einsprecher:

Aschi Daepf, Dorfstrasse 7, 3629 Oppligen

Gegenstand der Einsprache

Der Gewässerraum ist auf 8 m inkl. Pufferstreifen zu verkürzen.

Begründung: Gefährdung der Existenzgrundlage.

Beansprucht Realersatz für Landverlust an geeigneter Stelle.

Ergebnis der Einigungsverhandlung vom 11. Februar 2014:

Die Sohle der Chise muss zwischen den Profilen 2a und 9a wegen dem Abbruch der Wehranlage Huber Mechanik AG abgesenkt werden. Die Bachböschungen werden deshalb breiter. Um den mit der Gesamtmelioration Oppligen-Herbligen-Brenzikofen neu gebauten Flurweg möglichst wenig zu tangieren, wird die Chise in Richtung Südosten (in die Parzelle 524) verschoben. Der 3 m breite Pufferstreifen auf der Parzelle 524 liegt innerhalb des ausgeschiedenen Gewässerraums.

Der neu gebaute Flurweg muss folglich nur im nordwestlichen Teil der Parzelle 525 verlegt werden.

Im Rahmen der Vollzugsplanung werden die Wünsche / Bedürfnisse des Landeigentümers in Bezug auf die Bepflanzung (Niederhecken) nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Möglichkeit für Realersatz besteht nicht, da in der Gemeinde Oppligen aktuell kein Land verfügbar ist.

Resultat

Die Einsprache wird zurückgezogen.

2.8 Einsprache Nr. 14

Betrifft: Gemeindegebiet Oppligen, Teil 2, Parzelle 600

Einsprecher:

Hans Huber, Deibergstrasse 2, 3629 Oppligen

Werner Huber, Deibergstrasse 4, 3629 Oppligen

Gegenstand der Einsprache

Die Zufahrt zur Huber Mechanik AG ist zu eng. Auf der Südseite soll die Brücke so ausgeführt werden, dass ein besserer Zugang zum Firmengelände möglich ist.

Der Zugang zur Huber Mechanik AG muss während den Bauarbeiten immer möglich sein.

Die Gebäude Deibergstrasse 2, 2a und 4a beziehen ihre Heizenergie von 2 Wärmepumpen.

Durch das Absenken der Bachsohle infolge Abbruchs des Wehrs könnte der Grundwasserbezug beeinträchtigt werden.

Ergebnis der Einigungsverhandlung vom 23. Januar 2014:

Um die Zufahrt von der Deibergstrasse zur Huber Mechanik AG zu erleichtern, wird der südöstliche Teil der Brückenplatte um je etwa 3 m abgekröpft.

Der kommunale Strassenplan wurde entsprechend angepasst.

Während der Bauphase wird die Zufahrt zur Huber Mechanik AG zugesichert. Kleinere Unterbrüche müssen gegenseitig abgesprochen werden.

Die Parteien vereinbaren regelmässige Messungen des Grundwasserspiegels, damit bereits vor Baubeginn Informationen zum Grundwasserspiegel vorliegen. Die Messungen dienen hauptsächlich der Beweissicherung. Allfällige, kausalbedingte negative Auswirkungen auf die Grundwassernutzung können dadurch schlüssiger und nach geltendem Recht beurteilt werden.

Resultat

Die Einsprache wird zurückgezogen.

2.9 Einsprache Nr. 17

Betrifft: Gemeindegebiet Herbligen, Teil 4, Parzelle 170

Einsprecher:

Rudolf Scheidegger, Dorfstrasse 21, 3671 Herbligen

Gegenstand der Einsprache

Redimensionierung Gewässerraum oder angemessener Realersatz von Kulturland, da Existenz als Landwirtschaftsbetrieb gefährdet ist.

Begründungen:

- Betroffen ist wertvolles Kulturland in unmittelbarer Hofumgebung
- Eine ökologisch wertvolle Nussbaumallee muss abgeholzt werden (steht im Bereich der alten Ufermauern)
- Durch den neuen Flurweg (QP 1c-4c) wird ein Teil der Parzelle 170 unwiderruflich abparzelliert
- Ein Ausbau der BLS auf Parzelle 170 beansprucht zusätzlich Land

Das BLS-Projekt und das Wasserbauprojekt sind so zu koordinieren, dass eine allfällige Baustellenzufahrt gemeinsam genutzt werden kann.

Ergebnis der Einigungsverhandlung vom 12. Februar 2014:

Der Flurweg zwischen den Profilen 1c und 4c wird um ca. 6 m in Richtung Chise verschoben. Der alte Ufer- / Bewirtschaftungsweg wird urbarisiert. Neu bildet der südöstliche Flurwegrand die Begrenzung des Gewässerraums. Der Kulturlandverlust wird dadurch kleiner.

Nutzung und Pflege des Ufer- und Böschungsraumes

Der Gewässerraum zwischen dem projektierten Flurweg und der Chise ist für neue Uferbestockungen vorgesehen.

Die unentgeltliche Verpachtung des Böschungsraumes wird im Rahmen der Landerwerbsverhandlungen geregelt. Der Anstösser wird bei der Planung der Bestockung beigezogen. Müssen Nussbäume bei der Projektumsetzung gefällt werden, so wird die Entschädigung ebenfalls im Rahmen der Landerwerbsverhandlungen festgesetzt.

Falls möglich werden die Arbeiten mit der BLS koordiniert (z.B. gemeinsame Baustellenzufahrt) und mit dem Einsprecher abgesprochen.

Resultat

Die Einsprache wird zurückgezogen.

3. Gewässerraum

Der Gewässerraum beträgt nach Art. 42 GSchV seit dem 1.1.2014 27 m. Im Auflageprojekt wurde der Gewässerraum nur orientierend dargestellt. Dabei hat man aufgrund des damals rechtskräftigen Wasserbaugesetzes des Kantons Bern in der Landwirtschaftszone den Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve wie in einem Schutzgebiet bestimmt. Innerhalb der Bauzonen wurden die entsprechenden Baureglements berücksichtigt. In den Genehmigungsplänen wurde nun der Gewässerraum durchgehend mit 27 m dargestellt. Dies weil er im Rahmen des Wasserbauplanverfahrens keine Rechtskraft besitzt (nur orientierend) und die Gemeinden bis 2018 ihre Baureglements an die neue Gesetzgebung anpassen müssen.